



Faktencheck zur laufenden Geldleistung und zum Mietkostenzuschuss Gegenüberstellung und Richtigstellung zentraler Aussagen aus dem Verwaltungsbericht erhalten am 30.09.2025

Stand: Oktober 2025 – erstellt durch Kindertagespflege Lübeck e. V.

1. Warum diese Klarstellung wichtig ist

Die Kindertagespflege ist ein zentraler Bestandteil der frühkindlichen Bildung in Lübeck. Sie sichert Betreuungsplätze, ermöglicht Wahlfreiheit für Familien und ergänzt Kitas und Krippen mit einem einzigartigen familiären Betreuungsrahmen – insbesondere im U3-Bereich durch feste Bindung und konstante Bezugspersonen.

Besonders wichtig ist die Kindertagespflege auch für Kinder mit besonderen Bedarfen – etwa bei Entwicklungsverzögerungen, emotional-sozialen Auffälligkeiten oder drohender Behinderung. Viele dieser Kinder können in großen Gruppen nicht ausreichend gefördert werden oder finden dort keinen Platz. Durch die kleine Gruppengröße, feste Bezugspersonen und individuelle Begleitung eröffnet die Kindertagespflege ihnen Teilhabe und Entwicklungsmöglichkeiten.

Trotz dieser Bedeutung werden politische Entscheidungen über ihre Finanzierung häufig auf Basis unvollständiger oder missverstandener Informationen getroffen. Dieses Dokument stellt den aktuellen Verwaltungsbericht sachlich richtig und liefert nachvollziehbare Fakten.

2. Zusammensetzung der laufenden Geldleistung

Die laufende Geldleistung besteht aus mehreren Bausteinen, die nicht gleichgesetzt oder addiert werden dürfen, da sie unterschiedliche Funktionen haben:

Bestandteil	Funktion	Betrag (reg.) pro Stunde und Kind (ab 01.08.2025)
Anerkennungsbetrag	Lohn für die pädagogische Arbeit der Kindertagespflegeperson	5,91 €
Anerkennungsbetrag inkl. Fortbildungsbonus	Lohn inkl. Bonus bei Fortbildungen	6,03 €
Sachaufwandspauschale (separate Räume)	Zweckgebunden für Raumkosten, Nebenkosten, Strom, Reinigung, Materialien etc.	2,08 €
Sachaufwandspauschale (andere Räume)	Zweckgebunden, wenn keine separaten Räume genutzt werden	1,27 €

Wichtig:

- **Nur der Anerkennungsbetrag ist Einkommen und darf mit einem Gehalt (z. B. SPA/Erzieher:in) verglichen werden.**
- **Die Sachaufwandspauschale ist zweckgebunden und deckt Betriebsausgaben ab. Sie steht nicht zur freien Verfügung und ist kein zusätzliches Einkommen.**

3. Betriebskostenpauschale (BKP) – kein Ersatz für den Mietkostenzuschuss

Die BKP ist keine zusätzliche Zahlung, sondern eine steuerliche Vereinfachung. Sie erlaubt es, Betriebsausgaben pauschal geltend zu machen, anstatt sie einzeln nachzuweisen. Sie wird nicht ausgezahlt und kann einen Mietkostenzuschuss nicht ersetzen.

Betreuungszeit pro Kind	Betriebskostenpauschale
40 Std./Woche	400,00 €
36 Std./Woche	360,00 €
30 Std./Woche	300,00 €

Die Betriebskostenpauschale soll alle laufenden betrieblichen Aufwendungen abdecken – dazu gehören insbesondere Raumkosten, Strom, Wasser, Versicherungen, Verpflegung, Verbrauchsmaterialien und Ausstattung. Darüber hinaus können keine weiteren Betriebsausgaben steuerlich geltend gemacht werden. Sie kompensiert

keine festen Raumkosten, die unabhängig von der Auslastung entstehen. Sie ist steuerlich wirksam, aber nicht liquiditätswirksam. Die Annahme, sie mache den Mietkostenzuschuss überflüssig, ist fachlich falsch und steuerrechtlich nicht haltbar.

4. Gegenüberstellung: Verwaltungsrechnung vs. realistische Rechnung (alle genannten Beträge brutto)

Position	Verwaltung (höhere Eingruppierung, 6,30 € + 0,12ct FOBI + 2,08 €)	Realistisch (regulär, 5,91 € + 0,12ct FOBI + 2,08 €)
Anerkennungsbetrag (Lohn)	6,42 €	6,03 €
Sachaufwandspauschale (zweckgebunden)	2,08 €	2,08 €
Gesamt-Stundensatz	8,50 €	8,11 €
Monatlicher Betrag pro Kind (36 Std./Woche, 4,35 Wochen)	1.332,10 €	1.270,03 €
Gesamtbetrag bei 4 Kindern	5.324,40 €	5.080,12 €
Davon Sachaufwand gesamt	1.302,92 €	1.302,92 €
Tatsächlicher Annerkennungsbetrag	4.021,48 €	3.777,20 €

Wichtig:

- **Von diesem "Tatsächlichen Anerkennungsbetrag" gehen zusätzlich noch Steuern (individuell) und hälftige Sozialabgaben ab, sodass am Ende ein deutlich geringeres Netto verbleibt – häufig unter dem Einkommen einer sozialpädagogischen Assistentin (SPA).**
- **Die Sachaufwandspauschale ist kein Einkommen. Sie darf nicht mit dem Anerkennungsbetrag zusammengerechnet und als „Nettoeinkommen“ bezeichnet werden.**
- **Die Verwaltung rechnet mit der höheren Eingruppierung (6,30 €), der nicht für den Grossteil der KTPP gilt.**

5. Sachaufwendungen sind nicht gleich Raumkosten (siehe Anhang)

Die Sachaufwandspauschale von 2,08 € beinhaltet zahlreiche Betriebsausgaben (Material, Strom, Reinigung, Ausstattung, Versicherungen etc.).

Nur ein Teilbetrag von ca. 0,60 € pro Stunde entfällt auf die Raumkosten.

Beispiel:

Bei 36 Std./Woche und 4 Kindern entspricht das einem Raumkostenanteil von **ca. 376 € pro Monat – weit unterhalb der durchschnittlichen Miete** für separat genutzte Räume.

6. Raumkosten und Mietkostenzuschuss – realistische Betrachtung

Die Stadt nennt eine durchschnittliche Warmmiete von 758 €, legt aber nicht offen, wie dieser Wert ermittelt wurde. Es ist nicht nachvollziehbar, ob diese Zahl auf echten Mietverträgen, Kaltmieten oder vollständigen Betriebskosten basiert.

Realistisch ist eine Kaltmiete von ca. 600 € für separat angemietete Räume. Auf Basis der Kieler Tabelle und einer tatsächlichen Auslastung mit 4 Kindern ergibt sich ein anteiliger Betrag von ca. 525 €.

Position	Betrag (brutto)
Kaltmiete (runtergerechnet auf 4 Kinder)	525,00 €
Abzüglich kommunaler Mietkostenzuschuss	-420,00 €
Verbleibender Eigenanteil aus den Anerkennungsbeitrag (Lohn)	105,00 €

Ergebnis: Selbst bei voller Anrechnung von Mietkostenzuschuss und Anteil der Sachaufwandspauschale bleibt eine Lücke zur tatsächlichen Raumkostenbelastung.

Die Streichung des MKZ führt dazu, dass ein noch höherer Anteil der realen Mietkosten aus dem Anerkennungsbeitrag (Lohn) gezahlt werden müsste – das schmälert das verfügbare Einkommen erheblich.

7. 30 Ausfalltage – keine Sicherheit

Seit 01.01.2025 sind im Rahmen des KiTaG SH 30 Ausfalltage pro Jahr eingerechnet. Sie sollen Urlaub, Krankheit oder Schließzeiten abdecken.

Dabei gilt:

- Die 30 Tage erhöhen die Zahlung nicht, sie sind bereits im Anerkennungsbeitrag berücksichtigt.

- Bei mehr als 30 Ausfalltagen werden zu viel gezahlte Beträge zurückgefordert.
- Es gibt keine Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und keinen Anspruch auf bezahlten Urlaub.
- Auch bei Wegzug von Kindern oder nicht besetzten Plätzen tragen KТПP das volle Risiko.

Die 30 Tage sind keine Absicherung, sondern eine rechnerische Pauschale.

8. Selbstständigkeit – nur auf dem Papier

Kindertagespflegepersonen gelten rechtlich als selbstständig. In der Praxis ist diese Selbstständigkeit jedoch stark eingeschränkt:

- **Keine eigene Preisgestaltung:** Elternbeiträge dürfen nicht direkt erhoben werden, sämtliche Zahlungen laufen über die Kommune.
- **Einseitige Festlegung:** Höhe und Struktur der laufenden Geldleistung werden allein durch Stadt und Land festgelegt.
- **Kürzung bei Zusatzeinnahmen:** Eigene zusätzliche Einkünfte können zu einer Kürzung oder Streichung der Förderung führen.
- **Umfangreiche Vorgaben:** Qualifikation, Betreuungsschlüssel, Raumgröße, Vertretung usw. sind gesetzlich festgelegt und werden regelmäßig kontrolliert.

Damit tragen Kindertagespflegepersonen alle Risiken einer Selbstständigkeit – keine Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, kein Kündigungsschutz, Rückzahlungen bei Ausfallzeiten – ohne die unternehmerischen Freiheiten, die Selbstständigkeit normalerweise mit sich bringt.

9. Fazit – Warum der Mietkostenzuschuss unverzichtbar ist

- **Nur der Anerkennungsbetrag ist Einkommen.**
- **Die Sachaufwandspauschale ist zweckgebunden, davon fließt nur ein Teil in Raumkosten.**
- **Die BKP ist keine Zahlung, sondern eine steuerliche Option.**
- **Selbst mit Mietkostenzuschuss bleibt eine erhebliche Lücke zwischen tatsächlichen Raumkosten und Pauschalen.**
- **Ohne MKZ müssten viele KТПP ihre Räume aufgeben – mit Folgen für Betreuungsplätze, Fachkräfte, Wahlfreiheit der Eltern und die frühkindliche Bildung.**

Anhang zu Punkt 5. und 6.

Erklärung zur Zusammensetzung der Sachaufwandspauschale (2,08 €)

Die Sachaufwandspauschale von 2,08 € pro Kind und Betreuungsstunde ist keine reine Mietenpauschale. Sie wurde vom Land Schleswig-Holstein bewusst als Gesamtpauschale kalkuliert, um sämtliche laufenden Betriebskosten in der Kindertagespflege abzudecken. Dazu zählen zum Beispiel:

- Miete und Nebenkosten der Betreuungsräume
- Strom- und Heizkosten
- Reinigungs- und Instandhaltungskosten
- Versicherungen und Verwaltungsbedarf
- Fort- und Weiterbildungskosten, Fachliteratur
- Spiel-, Beschäftigungs- und Arbeitsmaterialien
- kindbezogener Hygiene- und Wäschebedarf

Sie ist nicht dafür gedacht, allein die Raummiete zu finanzieren, sondern alle diese Posten gemeinsam abzudecken.

Ein Rechenbeispiel macht das deutlich:

Die Kalkulation des Landes basiert auf einer durchschnittlichen Warmmiete von 840 € für angemietete Räume. Verteilt man diese 840 € auf alle Betreuungsstunden eines Monats (ca. 547,84 Stunden bei 4 Kindern), ergibt sich ein Raumkostenanteil von rund 0,60 € pro Kind und Stunde. Das heißt: Nur etwa 60 Cent der 2,08 € entfallen überhaupt auf die Raummiete. Der restliche Betrag – etwa 1,48 € pro Kind und Stunde – muss alle anderen laufenden Betriebskosten abdecken.

Wichtig ist: Diese Berechnung funktioniert nur, wenn die zugrunde gelegten Durchschnittswerte stimmen. Wenn die Stadt Lübeck zum Beispiel eine durchschnittliche Warmmiete von 758 € ansetzt, sinkt der rechnerische Mietanteil sogar noch etwas weiter.

Das bedeutet aber nicht, dass die gesamte Pauschale „zu hoch“ ist – sondern lediglich, dass der Mietanteil darin geringer ist und entsprechend mehr Mittel für die anderen Sachkosten bleiben müssen.

Fazit:

Die 2,08 € sind bewusst als Gesamtpauschale konzipiert. Sie beinhalten nur einen kleinen Anteil für die Raumkosten, während der überwiegende Teil für viele weitere notwendige Ausgaben vorgesehen ist. Werden diese Zusammenhänge nicht berücksichtigt, entsteht schnell der falsche Eindruck, die Sachaufwandspauschale decke bereits vollständig die Mietkosten ab – das ist nicht der Fall.